## 403/AE XX.GP

## **ENTSCHLIESSUNGSANTRAG**

des Abgeordneten Mag. Thomas Barmüller

betreffend Aufnahme der steirischen Slowenen in den Volksgruppenbeirat für die slowenische Volksgruppe.

In Art. 7 des Staatsvertrages von Wien 1955 sind österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und der Steiermark ausdrücklich erwähnt und in ihren Rechten besonders geschützt. Unter anderem wird das Recht auf Versammlung und auf Bildung eigener Organisationen zugestanden.

Nun verneint die Steiermärkische Landesregierung die Existenz einer slowenischen Minderheit in der Steiermark. Daher sind die steirischen Slowenen nicht im Volksgruppenbeirat für die slowenische Volksgruppe im Bundeskanzleramt vertreten, da die Landesregierung laut Volksgruppengesetz ein Anhörungsrecht hat und dieses bisher nur gegen die Anerkennung der steirischen Slowenen eingesetzt hat. Vor dem Hintergrund älterer und insbesonderer neuerer Forschungen betreffend Slowenen in der Steiermark zeigt sich, daß die Begründung für die negative Stellungnahme mit diesen Forschungsergebnissen nicht im Einklang steht und daher nicht aufrecht erhalten werden kann.

Die Weigerung der Anerkennung der slowenischen Minderheit in der Steiermark verstößt damit gegen Art. 7 des Staatsvertrages von Wien, der eine Verfassungsbestimmung ist und Angehörigen ethnischer Minderheiten subjektive Rechte einräumt.

Da es aber sehr wohl österreichische Staatsangehörige mit slowenischer Muttersprache in der Steiermark sowie einen Verein gibt, der sogar Beobachterstatus im Volksgruppenbeirat hat, stellt der unterzeichnete Abgeordnete folgenden

Entschließungsantrag

"Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Verordnung betreffend die Einrichtung von Volksgruppenbeiräten dahingehend zu ändern, daß im Beirat für die slowenische Volksgruppe zwei Vertreter der steirischen Slowenen mit Sitz und Stimme aufgenommen werden."

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Verfassungsausschußvorgeschlagen.